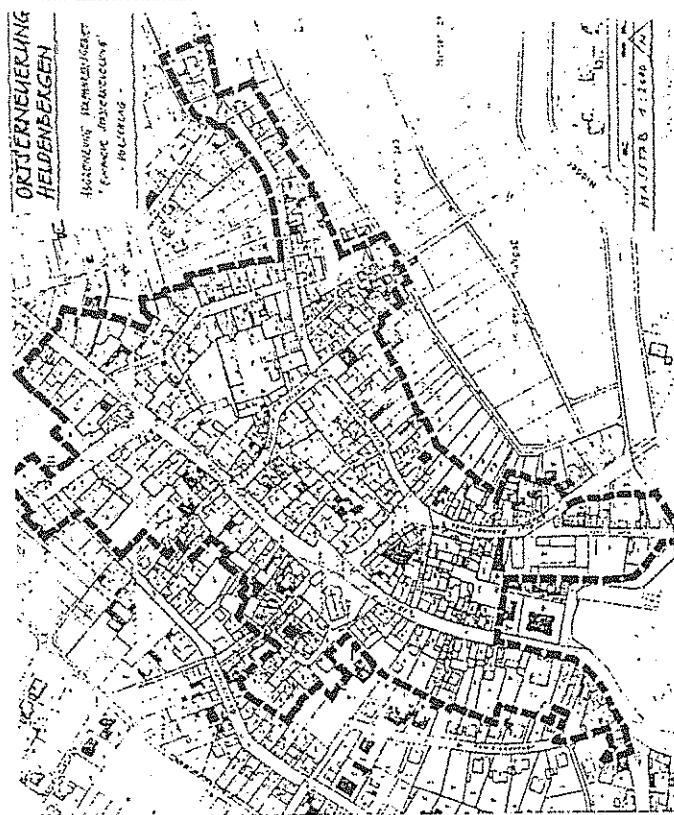


Satzung
über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen
im Ortsteil Nidderau - Heldenbergen
(Baugestaltungssatzung Heldenbergen) vom 22.03.1996
- i.d.F. der Änderungssatzung vom 6.11.1997 -

Stadtrecht/gestaltungssatzung(Heldenbg)



Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen
- § 3 Grundsätze für die Erhaltung baulicher Anlagen
- § 4 Abstände und Abstandsflächen,
- § 5 Baufluchten - Baukörper
- § 6 Aussenwände - Fassaden
- § 7 Dächer
- § 8 Fenster und Türen
- § 9 Klappläden - Rolläden - Jalousien

- § 10 Schaufenster
- § 11 Markisen - Vordächer - Balkone - Brüstungen
- § 12 Farbgebung
- § 13 Einfriedungen und Hofstore
- § 14 Freiflächengestaltung
- § 15 Garagen
- § 16 Antennen
- § 17 Werbeanlagen
- § 18 Warenautomaten
- § 19 Genehmigungspflicht
- § 20 Ausnahmen und Befreiungen
- § 21 Zuschüsse
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Rechtskraft

Anlage 1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Präambel

Der Ort Heldenbergen, erstmals urkundlich erwähnt im Jahre 839 zeigt ein im Ursprung dörfliches Ortsbild.

Charakteristisch für den Heldenberger Ortskern ist die an der Strasse aufgereihte Anordnung landschaftstypischer, fränkischer Hoffreiten, die in ihrer Haus-Hof-Form mit meist giebelständigem Wohnhaus, das Strassenbild bestimmen. Besonders dominierend ist die barocke katholische Pfarrkirche mit ihrem ummauerten Kirchhof und ehemaligem Pfarrhaus in der Ortsmitte.

Historische bedeutsam ist der Bereich der „Rhodeburg“ am südlichen Ortsrand sowie der dazugehörige „Görtz’sche Hof“.

Die Eigenart des Ortsbildes wird heute bestimmt durch

- das historische Gefüge der Strassen und Gassen
- Gruppen von Fachwerkhäusern an der Friedberger-Str., Windecker-Str. und Untergasse
- die städtebauliche Dominante der Pfarrkirche mit platzartiger Strassenaufweitung
- mehrere besondere Einzelhöfe sowie die Reste der „Mittelburg“ und der „Nassburg“

Die Baugestaltungssatzung soll sicherstellen, dass die zukünftige räumliche und gestalterische Ordnung an das vorhandene historische Ortsbild anknüpft. Für Modernisierungen und Instandsetzungen sowie für Neubauten soll eine Gestaltung gefunden werden, die auf den vorhandenen Bauformen harmonisch aufbaut, ihre Merkmale aufgreift und sinnvoll fortführt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat am 22.3.96 den Ortserneuerungsplan Nidderau-Heldenbergen beschlossen, in dem u.a. besondere Massnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns vorgeschlagen sind. Die Baugestaltungssatzung soll dazu beitragen, die gestalterischen Zielsetzungen der Ortsentwicklungsplanung zu verwirklichen.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.10.1996 in Verbindung mit § 87 (1) Nr. 1,2,3,5,6 und Abs. 2 Nr 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 19.12.94 (GVBL Nr. 32 S.655) und § 172 (1), (2), (3) und § 173 (1), (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1189) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in der Sitzung vom 22.03.1996 für den Ortsteil Heldenbergen die nachstehende Baugestaltungssatzung Heldenbergen beschlossen:

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich des Ortskernes des Stadtteils Nidderau-Heldenbergen. Der räumliche Geltungsbereich ist durch Eintragung einer Umgrenzungslinie in der zur Satzung gehörenden Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 festgelegt.

(2) Die Satzung gilt für sämtliche in ihrem räumlichen Geltungsbereich gelegenen baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Einfriedungen und Grundstücksfreiflächen.

(3) Die Satzung gilt bei der Vornahme von Baumassnahmen (Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten, Bauerweiterungen, Bauerneuerungen, Bauinstandsetzungen, Bauver schönerungen), die die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen betreffen.

§ 2 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Baumassnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind in ihrer Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Strassen- und Ortsbild bewahrt wird und keine Beeinträchtigung erfährt.

(2) Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein harmonischer städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäude bestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Strassen und Plätzen, der Grösse der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten masstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

§ 3 Grundsätze für die Erhaltung baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen, die allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder Strassenbild prägen oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, sind zu erhalten.

(2) Der Abbruch, Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4 Abstände und Abstandsflächen

(1) Um das historisch gewachsene, typische Ortsbild zu bewahren, können gem. § 6 (12) HBO geringere als die nach § 6 Abs. 1-9 HBO vorgeschriebenen Masse für Abstände und Abstandsflächen zugelassen und verlangt werden.

§ 5 Bauschlüchten - Baukörper

(1) Die bestehenden Gebäude schlüchten und ortsbildprägenden Gebäude sind beizubehalten sofern nicht eine andere Gebäude schlucht oder -gruppierung (z.B. Haus-Hof-Baugruppen) dem überkommenen Orts- oder Strassenbild besser gerecht wird.

(2) Baukörper sind in der Länge, Breite und Höhe, also in ihrer Proportion und Gesamtgestaltung so auszubilden, dass sie sich in den Strassenzug oder die umgebende Gebäudegruppe harmonisch einfügen.

(2) Neubauten und bauliche Veränderungen, welche die Breiten der historischen Gebäudefronten überschreiten, sind so zu gestalten, dass die ursprüngliche Grundstücksstruktur in der Strassen- und Platzansicht erkennbar bleibt.

§ 6 Außenwände - Fassaden

(1) Fassadengliederungen und -öffnungen sind in Anordnung und Massverhältnissen aus den ortstypischen und historischen Gegebenheiten der Umgebungsbebauung abzuleiten und diesen anzupassen. Der gestalterische Zusammenhang des Erdgeschosses mit der Gesamtanlage ist zu wahren bzw. im Sinne der ursprünglichen Gestaltung wiederherzustellen.

(2) Für die Fassadengestaltung sind nur Materialien zulässig, die sich in das Gesamtbild der umgebenden Bebauung einfügen. Unzulässig sind Verkleidungen mit Kunststoff, Asbestzement, Teerpappe, Fliesen, Mosaik, Glas, Metall, Waschbeton, poliertem oder feingeschliffenem Werkstein sowie andere grossflächige oder glänzende Materialien. Verkleidungen von Fachwerk ist nicht zulässig.

(3) Außenwandflächen sind glatt zu verputzen; auffallende Strukturen sind unzulässig; Rapputz wird zugelassen.

(4) Historische Putze, z.B. typisch hessischer Kratzputz, sind zu erhalten.

(5) Fassadenprofilierungen, wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind im Falle eines Umbaus, der Fassadenerneuerung und nachträglicher Wärmedämmung zu erhalten und wiederherzustellen.

(6) Sockel können in Putz, unglasierten keramischen Platten oder ortsüblichen Naturwerksteinen ausgebildet werden.

(7) Fachwerk- und Backsteinfassaden sind bei baulichen Veränderungen, als solche zu erhalten, freizulegen und zu erneuern.

(8) Bei Neu- und Umbauten sowie Erneuerungsmassnahmen kann konstruktives Fachwerk errichtet werden, wenn es den Gestaltungsmerkmalen des ortsüblichen Fachwerkbaues entspricht. Das Vortäuschen von Fachwerk durch vorgeblendete Brettkonstruktionen oder durch Aufmalen u.ä. ist nicht zulässig.

§ 7 Dächer

(1) Die Dachform und die Dachneigung sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Dächer sind als Steildächer in Form von Satteldächern, ausnahmsweise auch als Pult-, Mansard- oder Krüppelwalmdach auszubilden. Flachdächer und Exzenterdächer sind unzulässig. Die Dachneigung des Haupthauses muss mindestens 40° betragen.

(2) Als Dachaufbauten sind einzelne Schleppgauben zulässig. Andere Gaubenformen sind nur ausnahmsweise zulässig wenn dies aus gestalterischen Gründen erforderlich ist.

(3) Dachgauben sind in Anordnung und Abmessung in einem angemessenen Verhältnis zur Dachfläche zu entwickeln. Die Summe der Breite der Dachgauben darf nicht mehr als die Hälfte der Trauflänge einnehmen. Die Gauben müssen untereinander, vom Ortgang und vom First einen Abstand von mindestens 1,0 m haben. Die Breite der Gauben darf 1,3 m nicht überschreiten.

(4) Dacheinschnitte, Dachflächenfenster sowie Solarkollektoren sind nur zulässig, wenn sie sich nach Anordnung, Grösse, Form und Farbe in die Dachfläche harmonisch einführen oder von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Die Brüstungen von Dacheinschnitten dürfen in ihrer Höhe die umgebende Dachfläche nicht überragen.

(5) Die Dächer sind mit roten bis braunen Tonziegeln oder Betonsteinen zu decken. Schiefer bzw. Kunstschiefer kann dort zugelassen werden, wo es durch Stil und Geschichte des Gebäudes begründet ist. Blech-, Wellasbest- oder Kunststoffplatten sind unzulässig.

(6) Dachüberstände haben sich am historischen Bestand und am Baustil des Gebäudes zu orientieren. Durch Kästen und Blenden verdeckte und innenliegende Dachrinnen sowie über Ortgang und Traufe herabgezogenen Blenden sind nicht zulässig.

(7) Dachrinnen und Regenfallrohre sind in Blech auszuführen.

§ 8 Fenster und Türen

(1) Fenster und Türen sind in Material, Form, Grösse und Farbe so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Gebäude und in den jeweiligen Strassenzug bzw. das Ortsbild einpassen. Innerhalb einer Fassade oder bei grösseren Gebäuden innerhalb eines klar abgegrenzten Fassadenabschnitts, müssen Fenster und Türen einheitlich gestaltet werden.

(2) Fenster sind in stehend rechteckigen Formaten auszubilden, andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine feststehende, senkrechte Teilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.

(3) Gegliederte Fenster sollen erhalten werden. Glasflächen, die breiter als 0,6 m und höher als 0,8 m sind, müssen in Flügel gegliedert bzw. durch Sprossen geteilt werden, die an der Aussenseite als Profil in Erscheinung treten. Bleiverglasung kann anstelle von Sprossenfenstern zugelassen werden. In der Regel sind Holzfenster zu verwenden.

(4) Metallfenster, insbesondere solche mit glänzenden oder glänzend eloxierten Rahmen sind unzulässig.

(5) Glasbausteine sind unzulässig.

(6) Hauseingangstüren sollen in Holzkonstruktion ausgeführt werden. Glasfüllungen sind masstäblich zu gliedern. Für Eingangstüren zu Läden und sonstigen gewerblich genutzten Räumen kann eine Metallausführung zugelassen werden, wenn in Dimensionierung und Farbgebung eine Harmonie mit der Gebäudefassade erreicht wird.

(6) Historisch und handwerklich wertvolle Haustüren sind zu erhalten und dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht ausgetauscht werden. Ersatztüren sind so auszuführen, dass der Charakter des Gebäudes nicht verändert wird.

§ 9 Klappläden, Rolläden, Jalousien

(1) Fenster sind mit Klappläden aus Holz zu versehen. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten oder durch neue zu ersetzen, die in ihrer Gestaltung den alten entsprechen. Bei Gebäude-, Fassaden- und Fenstererneuerungen sind fehlende Klappläden zu ergänzen. Bei neuen Gebäuden sollen Klappläden vorgesehen werden, wenn das Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung durch das Vorhandensein von Klappläden geprägt wird.

(2) Rolläden und Jalousien sind nur zulässig, wenn die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten wird und Klappläden aus gestalterischen Gründen nicht notwendig sind. Außenliegende Rolläden und Jalousien sind so anzubringen, dass Kästen und Führungen von aussen unauffällig in der Fensterlaibung angebracht werden.

§ 10 Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Bei ihrer Dimensionierung ist eine harmonische Fassadengestaltung unter Berücksichtigung der Gebäudegrösse und der Fensteranordnung im Obergeschoss sicherzustellen. Schaufenster sind vertikal zu gliedern und in stehenden rechteckigen Formaten auszubilden.

(2) Schaufensteranlagen mit mehr als 2,0 m Breite sind durch Zwischenpfiler zu teilen; die Zwischenpfiler müssen mindestens 0,3 m breit sein. Schaufenster müssen von der seitlichen Gebäudeaussenkante einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Die Verglasung ist mindestens 0,1 m hinter der Vorderkante der Laibung anzubringen.

(3) Schaufensterrahmen sollen aus Holz bestehen. Metallrahmen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in Dimensionierung und Farbe harmonisch in die Fassade einfügen.

§ 11 Markisen - Vordächer - Balkone - Brüstungen

(1) Bewegliche Markisen und Vordächer sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Form und Grösse an die Fensterformate anzupassen und dürfen maximal 2,5 m breit sein.

(2) Markisen und Vordächer aus hochglänzenden und grellfarbigen Materialien sind nicht zulässig. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der Umgebung anzupassen.

(3) Balkone und Brüstungen an strassenseitigen Häuserfronten sind nur zulässig, wenn das Gesamtbild des Gebäudes und der Strasse durch ihre Anordnung nicht in einer die Zielsetzung dieser Satzung widersprechenden Weise beeinträchtigt wird.

§ 12 Farbgebung

(1) Die Farbgestaltung muss auf die örtliche Farbtradition, die historischen Gegebenheiten sowie die künstlerische Einfügung in die Umgebung bzw. das räumlich farbliche Milieu Rücksicht nehmen.

(2) Grelle und hochglänzende Farben sind unzulässig. Verputzanstriche sollen vorzugsweise mit Mineral- oder Kalkfarben erfolgen.

(3) Vorhaben zur Erneuerung und Veränderung der Farbgebung (Fassadengestaltung) sind mit der Stadt abzustimmen. Auf die Farbgebungsbestimmungen der §§ 2(1), 7(4), 8(1), 11(2) und 17(2) und 17(5) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 13 Einfriedungen und Hoffore

(1) Die schmalen Traufgassen zwischen den Gebäuden sind nach der Strasse hin mit schlanken, 1,8 m hohen Holztüren zu verschliessen.

(2) Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als einfache Bruchsteinmauern, verputzte Mauern oder einfache Holz- und Eisenzäune aus senkrecht stehenden Latten, Brettern oder Stäben bis zur Höhe von 1,8 m zulässig. Unzulässig sind Einfriedungen aus Kunststoff oder mit Kunststoffbeschichtung, sowie die Verwendung von Stacheldraht.

(3) Historisch bedeutsame und handwerklich wertvolle Hoffore sind zu erhalten; ihr Austausch ist genehmigungsbedürftig. Neue Hoffore sind entsprechend den ortstypischen historischen Vorbildern zu gestalten und in Holz herzustellen.

§ 14 Garagen

(1) Garagen, die in die Straßenfront von Gebäuden eingebaut werden, dürfen die Gliederung und den Charakter der Fassade nicht stören.

(2) Bauform, Dachform, Tore und Wandoberflächen von Garagen sind auf die umgebende Bebauung abzustimmen.

(3) Die Sichtflächen von Garagentoren sollen in Holz ausgeführt werden. Metall ist ausnahmsweise zulässig wenn die Flächen nach § 12 farbig angelegt werden.

§ 15 Freiflächengestaltung

(1) Unbebaute Grundstücksflächen, die als Zugänge und Zufahrten von Hofflächen dienen, dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden. Sie sind mit Kies, Pflaster oder kleinformatigen Platten zu belegen.

(2) Alle weiteren, nicht befestigten Flächen sollen gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 16 Antennen

(1) Rundfunk- und Fernsehantennen sind auf den Dächern nur zulässig, wenn ein ausreichender Empfang nicht durch eine im Dachraum angebrachte Antenne gewährleistet wird.

(2) Auf einem Gebäude darf nicht mehr als eine Antenne angebracht werden; bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist diese als Gemeinschaftsantenne auszuführen.

(3) Die Antenne ist so anzubringen, dass sie die Dachlandschaft, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, nicht beeinträchtigt.

§ 17 Werbeanlagen

(1) Anlagen zur Aussenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere in Grösse, Anordnung, Werkstoff, Form und Farbe den baulichen Anlagen unterordnen und den Charakter des Ortskerns nicht beeinträchtigen; sie dürfen Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.

(3) Werbeanlagen dürfen in ihrer Höhe 0,5 m und in ihrer horizontalen Abwicklung 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten; dies gilt auch für die Gesamtabwicklung mehrerer Anlagen.

(4) Werbezeichen, auch solche an Auslegern, dürfen 1,0 m in der Höhe und in der Breite nicht überschreiten.

(5) Werbeanlagen in grellen Farben und mit wechselndem Licht (laufende Schrift, Blinklicht und dergleichen) oder Rückstrahlschilder und -bänder sind nicht zulässig. Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind zu bevorzugen:

- indirekt beleuchtete Schriften und Zeichen,
- auf den Putz gemalte Schriften,
- ausgeschnittene Einzelbuchstaben oder aus Einzelbuchstaben bestehende Schriftzüge,
- Ausleger und Stechschilder, die handwerklich und künstlerisch gestaltet sind.

(6) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunterliegende Geschosszone darf in Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

(7) Vorhandene handwerklich gestaltete, traditionelle Stechschilder und Ausleger sind zu erhalten.

(8) Das Überkleben bzw. Überdecken von Schaufenstern mit Werbeträgern (Plakate und Bänder) ist unzulässig wenn mehr als 30% der Schaufensterfläche in Anspruch genommen wird.

§ 18 Warenautomaten

(1) Für Warenautomaten gilt § 17 (2) entsprechend.

(2) Die Ansichtsfläche eines Automaten darf 0,6 m² nicht überschreiten. Die Ausladung darf 20 cm nicht überschreiten. Mehr als 2 Automaten an einem Gebäude sind unzulässig.

§ 19 Genehmigungspflicht

(1) Auf die Verpflichtung nach § 62 (1) HBO zur Einholung einer Baugenehmigung für die Errichtung, Änderung und den Abbruch baulicher Anlagen wird besonders hingewiesen. Änderungen der äusseren Gestaltung sind die Erneuerung oder Instandsetzung des Anstrichs, des Aussenputzes, die Herstellung oder Veränderung von Fenstern, Türen, Fensterläden, Rolläden usw.

(2) Bauanträgen sind ausführliche Planunterlagen beizufügen, aus denen Material und Farbwahl sowie die derzeitige Gestaltung der Nachbargrundstücke zu ersehen sind. (§ 64 HBO)

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Nicht zwingend sind Vorschriften, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder die Zulässigkeit von Ausnahmen ausdrücklich vorsehen.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befreit werden, wenn

- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

(4) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet, Ausnahmen auch unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, um die mit der Vorschrift, von der die Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten

Zwecke zu erfüllen oder zu wahren oder wenn der Antragsteller die Einschränkung beantragt oder mit ihr einverstanden ist.

§ 21 Zuschüsse

(1) Die Stadt Nidderau gewährt bei Massnahmen im Sinne von § 3 (1), bei deren Ausführung wegen besonderer Gestaltungsanforderungen aufgrund dieser Satzung Mehraufwendungen entstehen, einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Massgabe von Richtlinien des Magistrats.

(2) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Massnahme vor ihrer Ausführung mit dem Magistrat - Bauamt - abgestimmt worden ist.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) Nr. 19 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 19 dieser Satzung zuwiderhandelt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäss § 82 (3) HBO mit einer Geldbusse bis zu DM 20.000,- geahndet werden.

§ 23 Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

Nidderau, den 3. November 1997

**Der Magistrat
der Stadt Nidderau**


Schultheiß
Bürgermeister

*) Änderungssatzung vom 31.10.1997 - Inkrafttreten am 6. 11.1997